

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 3 (1928)

Heft: 10

Artikel: Ein Störenfried

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Störenfried

Wer sich mit der Verwaltung von Häusern beschäftigt, hat allerlei Klagen entgegenzunehmen. Während manche derselben berechtigt sind, weisen andere darauf hin, dass die Beschwerdeführer an übertriebener Empfindlichkeit leiden. Solche Ueberempfindlichkeit kann selbstverständlich nicht geschützt werden, denn in einem Mehrfamilienhaus hat sich jeder Mieter klar zu sein, dass es nicht abgeht, ohne dass Geräusche in obren Wohnungen gehört werden, Geräusche, die von einer ordnungsgemäßen Benützung der betreffenden Wohnung herühren.

Daneben aber leiden Mieter tatsächlich darunter, dass über ihnen wohnende Mieter Geräusche verursachen, die bei gutem Willen, wenn nicht ganz unterdrückt, so doch auf ein Minimum gemildert werden können. Dazu gehört der Betrieb einer Nähmaschine.

Teilweise mit Unrecht beklagen sich Mieter über eine grosse Ringhörigkeit der neu erstellten Häuser. Wenn sie sich bei Mieter älterer Häuser befragen würden, dann würde man ihnen gewiss das gleiche Lied vorsingen. In Häusern, die vorwiegend von Arbeiterfamilien bewohnt sind, kommt es viel vor, dass die Hausfrau durch Heimarbeit mithelfen muss, das nötige Einkommen zu verschaffen. Der Hausbesitzer, der Ende Monat den Wohnungszins einkassieren will, wird nicht darum herumkommen, solche Heimarbeit zu bewilligen, ansonst der Mieter ausser Stand gesetzt wäre, den Zins zu entrichten. Betrifft diese Heimarbei Weissnäherei u. dgl., dann wird mancherorts vom Morgen bis zum Abend die Nähmaschine laufen gelassen. Andere Hausfrauen wiederum kommen abends nach Hause und sollten für die Familienangehörigen Flickarbeiten etc. verrichten, sodass noch in später Abendstunde die Nähmaschine ihr eintöniges Gesurr vernehmen lässt.

Es muss zugegeben werden, dass ruhebedürftige Leute nicht sonderlich erbaut sind, wenn sie in der Wohnstube das anhaltende Gesurr der über ihnen laufenden Nähmaschine mitanhören müssen. In solchen Fällen kommt es dann früher oder später dazu, dass Beschwerde geführt wird und sich die Organe einer Verwaltung mit der Abstellung der gerügteten Uebelstände befassen müssen.

In einem bestimmten Falle kam eine solche Beschwerde zu Ohren der Verwaltung. Nach anfänglichem Sträuben desjenigen Mieters, der eine Nähmaschine laufen lässt, wobei er sich auf den Standpunkt stellte, der Gebrauch der letzteren sei sein gutes Recht, liess er sich herbei und suchte durch Unterlagen unter die Maschine das Geräusch zu dämpfen. Er gab verschiedene Franken aus, ohne ein gutes Resultat zu erreichen. Die Verwaltung nahm die Sache in Augenschein. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, die Nähmaschine sei ohne Zweifel ausgelaufen, was das grosse Geräusch verursache. Das Geräusch in seiner Wohnung war auch derart, dass man daran glauben konnte. Als aber die betreffende Nähmaschine besichtigt wurde, stellte es sich heraus, dass man neben ihr fast weniger Lärm wahrnehmen konnte, als in der unteren Wohnung. Nicht der Lärm der Machine war es, der in der unteren Wohnung gehört werden konnte, sondern das Vibrieren der Maschine muss sich dem Boden mitgeteilt haben, wodurch der vielleicht nicht vollständig mit Schlacken ausgefüllte Blindboden als Resonanzboden wirkte und so in der unteren Wohnung ein gewisses Donnern hören liess.

Die Verwaltung nahm nun Proben mit gutschneindenden Unterlagen vor und erreichte auch, dass das Geräusch in der unteren Wohnung so gedämpft werden konnte, dass von einer Belästigung nicht mehr gesprochen werden kann.

Auf der Suche nach solchen Unterlagen wies ein Nähmaschinengeschäft Hartgummimunterlagen, rund, oben mit Einschnitt für die Maschinenfüsse, unten mit kleinen Zäpfchen, vor, die seit kurzer Zeit im Handel sein sollen. Es zeigte sich aber, dass das Geräusch ganz ungenügend gedämpft wurde. Nun liess man sich in einem Gummigeschäft runde Unterlagen zu diesen Hartgummischeiben schneiden. Diese Unterlagen bestehen aus porösem, rotem Kautschuk, ähnlich der bekannten Kautschukschwämme, 1 cm dick. Die Probe ergab dann auch, dass nun mit dieser doppelten Unterlage das oben genannte Geräusch stark geschwächt werden konnte.

Im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens wäre es, wenn jeder Mieter, in dessen Wohnung die Nähmaschine viel oder ausnahmsweise auch abends zu vorgerückter Stunde gebraucht wird, die Kosten, es handelt sich um ca. 4 frs., auf sich nehmen würde, um durch eine solche Unterlage Klagen der Hausbewohner gegen sich ersparen zu können. Wenn auch nicht jeder Mieter gleich gesinnt ist, wenn mancher nicht zum Kläger werden möchte, eingedenk dessen, dass der beklagte Nachbar durch eine, wenn auch berechtigte Beschwerde, sich beleidigt fühlt und das friedliche Einvernehmen dadurch gestört wird, so wird doch derjenige Mieter, der durch solche Massnahmen seine Mitbewohner schützen will, den Dank der letztern spüren können.

Das Nämliche ist zu sagen beim Gebrauche der Schreibmaschinen. Wie mancher Genossenschafter oder Vereinsmeier hat abends Schreibarbeiten zu verrichten und denkt nicht daran, dass das Geklapper die Nachbarn im Bette stören kann. Es sollte sich in dieser Beziehung jeder Schreiber einmal die Mühe nehmen, die Maschine klappern lassen, um selbst in der untern Wohnung das Geräusch zu konstatieren. Auch für die Schreibmaschinen sollten solche Unterlagen angeschafft werden. Ebenso möchte hier noch darauf hingewiesen werden, dass man nachts nicht bei offenem Fenster Maschinenschreiben sollte, weil das Geräusch in der Hausfront vis-a-vis der Strasse widerholt und so die Bewohner des eigenen Hauses stören kann.

Oe.

Zwei bemerkenswerte Anträge zur Förderung des Wohnungsbaues in Preussen im Jahre 1928.

In einer letzter Tage gefassten Entschließung stellt der Preussische Staatsrat an das Preussische Staatsministerium das Ersuchen, der Entwicklung des Wohnungsbaues eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In der Entschließung wird ausgeführt, dass die Sparkassen infolge der gänzlichen Stockung des Pfandbriefabsatzes im Jahre 1927 alle Reserven aufbieten mussten, damit die Bautätigkeit nicht zum Erliegen kam und die angefangenen Bauten wenigstens zu Ende geführt werden konnten. Wenn auf dem Pfandbriefmarkt im neuen Jahr keine durchgreifende Belebung eintrete, so müsse damit gerechnet werden, dass im Jahre 1928 nicht einmal die Hauszinssteuermittel ausgeschöpft werden könnten, weil die ersten Hypotheken nicht zu beschaffen seien. Mit Rücksicht auf die sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung des Wohnungsneubaus hält es der Preussische Staatsrat für unbedingt erforderlich, dass wenigstens in gewissem Umfang die Genehmigung der Aufnahme von Auslandsanleihen für Wohnungsbauzwecke erteilt wird. Gleichzeitig hat auch die Zentrumsfraktion des Preussischen Landtages in einem Urantrag das Preussische Staatsministerium ersucht, die zur Finanzierung des Wohnungsbaues im Jahre 1928 notwendigen Massnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten. Der Fraktion erscheint es dringend erforderlich, dass erstens dem Landtag möglichst bald eine Vorlage über den Weiterbestand des *Hauszinssteuergesetzes* nach dem 1. April 1928 vorgelegt wird, damit das Bauprogramm für das kommende Jahr in den Gemeinden früh genug aufgestellt werden kann; dass 2. auf die Reichsregierung eingewirkt wird, den zur Verfügung stehenden *Reichzwischenkredit* für den Wohnungsbau von 200 auf 500 Millionen Reichsmark zu erhöhen; dass 3. soweit die vom Reich überwiesenen Mittel nicht ausreichen, um den Neubau von mindestens 200000 Wohnungen in Preussen im Jahre 1928 zu finanzieren, die fehlenden Mittel durch eine *Auslandsanleihe* beschafft werden; in diesem Zusammenhang wird insbesondere gefordert, die bereits vom Landtag beschlossene Auslandsanleihe im Betrag von 80 Millionen Reichsmark sofort aufzunehmen; dass 4. die besonderen Schwierigkeiten für die Unterbringung von Staatsbeamten, -angestellten und -arbeitern nicht mehr wie bisher durch staatliche Baudarlehen, sondern durch die Erstellung von *staatseigenen Wohnungen* behoben werden. (aus der Zeitschrift «Stein, Holz, Eisen, Heft 1, Jhg. 1928).)